

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 11. NO 1952



2170

B 2

Pfäffikon

Festsetzung von Baulinien für Betriebsanlagen am Werk- und Materiallagerplatz des kantonalen Tiefbauamtes, Unterhaltsbezirk 10 im Sitzbüel

Die Baudirektion v e r f ü g t
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. Zur Sicherung des Werk- und Materiallagerplatzes des kantonalen Tiefbauamtes, Unterhaltsbezirk 10, im Sitzbüel, Gemeinde Pfäffikon, werden gemäss beiliegendem Plan Baulinien für Betriebsanlagen festgesetzt.

II. Der Baulinienplan für Betriebsanlagen ist in der Gemeinde Pfäffikon während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienfestsetzung beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen,

a) Die Baulinienfestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hier vor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Pfäffikon wie folgt bekanntzumachen:

'Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. ... vom ... am Werk- und Materiallagerplatz des kantonalen Tiefbauamtes Unterhaltsbezirk 10, im Sitzbüel, Gemeinde Pfäffikon, Baulinien festge-

setzt. Plan und Grundeigentümergeverzeichnis liegen vom ... bis ... im ... zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in Ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienfestsetzung beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss';

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Baulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon (mit Auflageplan)
- Baudirektion, Sekretariat
- Baudirektion, Rechnungssekretariat
- Amt für Raumplanung
- Tiefbauamt
 - .Strasseninspektor
 - .Kreisingenieur IV (2-fach)
 - .Baulinienbüro
 - .Rechtsdienst

Zürich, 11. NOV 1992
Mr/rh

Für getreuen Auszug

C. H. M.

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich



**B2
Pfäffikon**

Aufhebung von Baulinien für Betriebsanlagen am Werk- und Materiallagerplatz des kantonalen Tiefbauamtes, Unterhaltsbezirk 10 im Sitzbüel

**Die Baudirektion verfügt
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:**

Mit Verfügung Nr. 2170 hat die Baudirektion am 11. November 1992 zur Sicherung des an der Hochstrasse S-1 in Pfäffikon gelegenen Werk- und Materiallagerplatzes Sitzbüel des kantonalen Tiefbauamtes Baulinien für Betriebsanlagen festgesetzt. Dagegen rekurrierte Max Linsi, Pfäffikon, am 15. Dezember 1992 an den Regierungsrat.

Nach erneuter Ueberprüfung der Sach- und Rechtslage erweist es sich als angebracht, die Festsetzungsverfügung wiedererwägungsweise aufzuheben.

**Auf Antrag des Kreisingenieurs IV
v e r f ü g t die Baudirektion:**

I. Die Verfügung Nr. 2170/1992 betreffend Festsetzung von Baulinien für den an der Hochstrasse S-1 gelegenen Werk- und Materiallagerplatz Sitzbüel des kantonalen Tiefbauamtes in Pfäffikon wird aufgehoben.

II. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen,

- a) die Baulinienaufhebung im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Pfäffikon bekanntzumachen;
- b) die betroffenen Grundeigentümer durch eingeschriebenen Brief auf die Baulinienaufhebung hinzuweisen;
- c) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

III. Mitteilung an:

- Gemeinderat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon (mit Projektmappe)
- Amt für Raumplanung
- Tiefbauamt
 - Strasseninspektor
 - Kreisingenieur IV (2-fach)
 - Rechtsdienst
 - Baulinienbüro
 - Rechtsabteilung der Baudirektion zur Abschreibung des hängigen Rekurses

Zürich,
Mr/rh

25. MAI 1994

Für getreuen Auszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Allen' or similar, written in a cursive style.

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. Juli 1994



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Pfäffikon

0177-0066

2189. Baulinien (Rekurs)

In Sachen Max Linsi, Pfäffikon, Rekurrent, gegen die Direktion der öffentlichen Bauten, Rekursgegnerin, betreffend Festsetzung von Baulinien

hat sich ergeben:

A. Die Direktion der öffentlichen Bauten setzte mit Verfügung Nr. 2170 vom 11. November 1992 zur Sicherung des Werk- und Materiallagerplatzes des kantonalen Tiefbauamtes, Unterhaltsbezirk 10, Im Sitzbüel, Gemeinde Pfäffikon, Baulinien für Betriebsanlagen fest.

B. Max Linsi erhob gegen die Baulinienfestsetzung mit rechtzeitiger Eingabe vom 15. Dezember 1992 Rekurs an den Regierungsrat. Er stellt den Antrag, es sei auf die Festsetzung von Baulinien zu verzichten. Ferner seien «sämtliche noch bestehenden Überreste des Werk- und Materiallagerplatzes» zu beseitigen.

C. Die Direktion der öffentlichen Bauten hob mit Verfügung Nr. 1203 vom 25. Mai 1994 die Baulinien wiedererwägungsweise auf.

Es kommt in Betracht:

1. Der Rekurs ist gegenstandslos, soweit die Aufhebung der Baulinien beantragt wurde.

2. Anfechtungsobjekt des Rekurses war ausschliesslich die Festsetzung von Baulinien.

Auf den Rekurs ist nicht einzutreten, soweit mit ihm die «Beseitigung sämtlicher noch bestehender Überreste des Werk- und Materiallagerplatzes, wie geteerte Flächen» verlangt wird. Im übrigen ist auf den Beschluss der Baurekurskommission III vom 12. September 1990 hinzuweisen.

3. Dem Rekurrenten ist entsprechend seinem Antrag eine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 lit. a des Verwaltungsrechtspflegesetzes, VRG); angemessen ist ein Betrag von Fr. 800.

4. Es rechtfertigt sich, dass die Kosten des Verfahrens von der Staatskasse getragen werden.

Auf Antrag des Referenten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs von Max Linsi betreffend den Werk- und Materiallagerplatz Sitzbüel, Gemeinde Pfäffikon, wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben, soweit die Aufhebung der Baulinien für Betriebsanlagen beantragt wurde.

Im übrigen wird auf den Rekurs nicht eingetreten.

II. Die Kosten des Verfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

III. Dem Rekurrenten wird eine Parteientschädigung von Fr. 800 zugesprochen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an Max Linsi, Sitzbüel, 8330 Pfäffikon, den Gemeinderat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Juli 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller